

Stenographischer Bericht

der

zehnten Sitzung des krainischen Landtages

zu Laibach am 13. December 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Carl v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Als Vertreter der k. k. Regierung: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Baron Apfaltrern und Dr. Sedl. — Schriftführer: Abg. Guttman.

Tagesordnung: 1. Antrag des Finanzausschusses betreffend die hierländige Gebärd- und Fingelanstalt. — 2. Antrag des Finanzausschusses Betreff der Kanzleierfordernisse im hies. Civilspitale. — 3. Antrag des Finanzausschusses auf Bewilligung von Gnadengaben für die Witwe des Dr. Franz Sedl und deren Töchter. — 4. Bericht des Landesauschusses in Betreff der Regelung der Spitalkosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Präsident:

Ich bestätige die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses, eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

Schriftführer Abg. Guttman:

Ich werde das Protokoll wieder im Namen meines Herrn Mitcollegen Kapelle verlesen. (Verliest dasselbe, nach der Verlesung.)

Präsident:

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, ist dasselbe vom hohen Hause genehmiget.

K. k. Statthalter Freiherr von Bach:

Bitte, Herr Landeshauptmann, um das Wort. In einer der letzten Landtagsitzungen hat bei der bezüglichen Stelle des Rechenschaftsberichtes die Besorgniß wegen des möglichen Verkaufes des Montanwerkes Idria ihren Ausdruck gefunden. In jüngster Zeit war auch eine Zeitungsnachricht über denselben Gegenstand verbreitet, welche der Aufmerksamkeit der Landtagsversammlung nicht entgangen sein dürfte. Ich bin nunmehr durch eine Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers in

die Lage gesetzt, dem hohen Landtage über diesen Gegenstand einen vollkommen beruhigenden Aufschluß zu gewährleisten. (Dobro! Bravo!)

Das Finanzministerium hat mit Herrn Josef Brandeis in London, vertreten durch das Haus M. H. Weikersheim et Comp. in Wien, einen Vertrag abgeschlossen, vermöge welchem Herr Brandeis die gesammte Quecksilberausbeute von Idria mit Ausnahme einer für den eigenen Bedarf des Alerars reservirten Menge für eine Reihe von Jahren käuflich übernimmt, wogegen das Alerar den Quecksilberverschleiß an Private einstellt. Es ist jedoch im Vertrage vorgesehen, daß der Bedarf der inländischen Industrie durch den neuen Uebernehmer gesichert sei, und derselben die bisher vom Staate gewährten Bezugserleichterungen gewahrt bleiben.

Auf die Eigenthumsverhältnisse, so wie auf den Betrieb des Bergwerkes und der Zinnoberfabrik, welcher unverändert in den Händen des Finanzministeriums verbleibt, hat der abgeschlossene Vertrag keine Einwirkung. (Bravo-Rufe!) Die Finanzverwaltung ist hierdurch einerseits den Wünschen des Landes Krain und seines Landesauschusses, welcher in der Möglichkeit eines eventuellen Verkaufes dieses Staatswerkes die Gefährdung lokaler Interessen zu erblicken glaubte, gerecht geworden, und hat andererseits auch diejenigen Stimmen der Oeffentlichkeit berücksichtigt, welche in Vertretungskörpern und außerhalb solcher wie-

derholt betont haben, daß der Staat für complizirte merkantile Geschäfte minder geeignet sei und solche der Privatindustrie überlassen solle.

Zudem durch die Modalitäten des nun abgeschlossenen Vertrages für längere Zeit eine dauernde Abnahme des Quecksilbers gesichert ist, ohne die Substanz des Staatseigentumes zu veräußern, ist auch die Erhaltung und vielleicht selbst die Verstärkung des Bergwerkbetriebes in Idria außer Zweifel gestellt. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident:

Wünscht Jemand von den Herren vielleicht diesfalls das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so erkläre ich auf Grund des so eben vorgenommenen allgemeinen Jurufs, daß der Landtag diese Eröffnung des hohen Finanzministeriums mit tiefstem Danke zur erfreulichen Kenntnis nimmt.

Es ist mir vom Petitionsausschusse die Bitte gestellt worden, daß bezüglich der Petitionen der Ortschaften Breg und Paku gehörig zur Pfarre Franzdorf, bis nun einverleibt mit der Gemeinde Presser, um Einverleibung mit der Gemeinde Franzdorf, die Ansicht der hohen Landesbehörde zu vernehmen gewünscht wird; und es wird daher (gegen Seine Excellenz den Herrn Statthalter gewendet) um die gefällige Intervention eines Herrn Regierungskommissärs gebeten.

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach:

Das unterliegt gar keinem Anstande.

Präsident:

Der Obmann des Ausschusses für die Abänderung der Landes- und Landtagswahlordnung ersucht die Herren Mitglieder desselben morgen um 9 Uhr Vormittags zu einer Sitzung zu erscheinen.

Die Herren Schriftführer bitten um deren Ablösung und Veranlassung einer Neuwahl. Ich werde diese Neuwahl am Schlusse der Sitzung vornehmen lassen.

Der Herr Abg. Koren hat eine Petition der Gemeindevorstellung Planina vorgelegt, welche bittet, die Planina-Kaltenfelder Gemeindestraße als Concurrenzstraße erklären zu wollen. Ich bitte, wird diesfalls ein Antrag gestellt, welchem Ausschusse diese Petition zur Erledigung zuzuweisen sei?

Abg. Brolich:

Ich bitte, Herr Vorsitzender! Es wird dann vom Petitionsausschusse ein Dringlichkeitsantrag wegen Zuweisung aller Einlagen betreffend die Straßenangelegenheiten gestellt werden. Ich bitte einstweilen die Zuweisung dieser Petition zu verschieben.

Präsident:

Weiters wurde vom Herrn Abgeordneten Koren eine Petition der Gemeindevorstellung Planina um Ertheilung einer Subvention zur Wiederherstellung der verfallenen Kaiser Brücke überreicht. Ich glaube, daß diese Petition in das nämliche Resort wie die erste Petition gehört, ich werde daher den Beschluß, welchem Ausschusse diese Petition zugewiesen werden soll, späterhin fassen. (Rufe: dem Finanzausschusse!) Ich bitte, Brücken und Straßen . . . (Rufe: dem Finanzausschusse!) auch gut, ich werde also diese Petition dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuweisen, wenn keine Einwendung geschieht.

Ich habe heute auf die Tische der verehrten Herren drei Vorlagen vertheilen lassen, und zwar: Eine Regierungsvorlage betreffend das Wafenmeistergesetz; ferner den Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Landesauschusses auf nachträgliche Genehmigung der Verabgabung eines Betrages von 13.889 fl. 86 kr. für die Mehrarbeiten bei dem Gruber'schen Kanal und eines weiteren Betrages von 3921 fl. 82 1/2 kr. für die Herstellung eines Schleusenwerkes am Laibachflusse und 3. Bericht des Finanzausschusses über die von den Gemeindevertretungen des Bezirkes Senozec angeforderte Subvention aus dem Landesfonde zur Erhaltung der Reka Straße und Zahlung der vollendeten Kunstbauten.

Bitte Herr Abg. Brolich haben mich ersucht, zu einem Dringlichkeitsantrage das Wort ergreifen zu dürfen. Ich bitte also das Wort zu ergreifen.

Abg. Brolich:

Es sind mehrere Petitionen, Straßenangelegenheiten betreffend, überreicht und dem Petitionsausschusse zugewiesen worden. Diese Petitionen sind folgende:

1. Petition der Vorsteherung der Ortsgemeinde Bigaun um Erklärung der Cirkviz-Bigaun Gemeindefstraße als Concurrenzstraße.

2. Petition der Gemeinde Grafenbrunn um Einbeziehung der von der Regierung aufgelaassenen und den Gemeinden überlassenen Straße von St. Peter über die Post bis Dornegg in die Concurrenzstraßen.

3. Die Gemeinden des Bezirkes Senozec bitten, daß sie von der Erhaltung der Fiumaner Straße (reske ceste) entbunden, die diesfälligen Kosten aus den Landesmitteln bestritten, und die Rückstände der l. f. Grundsteuer nachgelassen würden.

Der Petitionsausschuss ist der Meinung, daß diese 3 Petitionen einem für die Straßenangelegenheiten besonders zu wählenden Ausschusse zur Berathung und weiteren Berichterstattung zuzuweisen wären. Zudem ist die von dem Landesauschusse in dem Rechenschaftsberichte zugesticherte Vorlage, zur Erlassung eines Gesetzes über die Bildung der Concurrenzbezirke demnächst um so mehr zu erwarten, als nach den Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters die bezüglichlichen Vorerhebungen an die k. k. Bezirksämter bereits angelangt sind, und dem Landesauschusse mitgetheilt wurden.

Für diese Vorlage wird ohnehin aus dem hohen Hause ein Ausschuss gewählt und es dürfte vielleicht das hohe Haus als zweckmäßig erkennen, zur Berathung dieser Vorlage jenen Ausschuss zu bestimmen, welcher zur Vorberathung des Straßenkategorisirungs-Gesetzes im vorigen Jahre gewählt wurde. Derselbe bestand aus 9 Abgeordneten, nämlich: Herrn von Langer, Klemenčič, Derbič, Mully, Köstler, Koren, Deschmann, Freiherrn von Pfaltren und Jombart.

Für das Geschäft wäre es nur förderlich, wenn alle einlangenden die Straßenangelegenheit betreffenden Petitionen, sogleich an den diesfälligen Ausschuss verwiesen würden.

Es wird nur noch bemerkt, daß die Petition der Gemeinden des Bezirkes Senozec, obchon sie zwei in keiner sachlichen Verbindung stehende Bitten enthält, nämlich:

1. Die Entbindung derselben von der Pflicht der Erhaltung der Fiumaner Straße und Bestreitung der diesfälligen Kosten aus den Landesmitteln, und

2. die Nachlassung der Rückstände an der Grundsteuer, nach der Anschauung des Petitionsausschusses lediglich dem für die Straßenangelegenheit zu wählenden

Ausschüsse zu überweisen wäre, weil rücksichtlich der Grundsteuer von dem zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes bestellten Ausschusse ein das ganze Land umfassender Bericht erstattet wird. Nach dieser Erörterung stellt der Petitionsausschuß den Dringlichkeitsantrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Zur Vorberathung aller die Straßenangelegenheit betreffenden Einlagen und der hierüber zu erfolgenden Berichterstattung werde aus dem hohen Hause ein Ausschuß von 9 Mitgliedern gewählt.

2. Die Wahl werde sogleich vorgenommen und von der Bestimmung der Frist zur Berichterstattung und Vertheilung des Ausschußberichtes Umgang genommen“.

Die Dringlichkeit dieses Antrags geht schon aus der Betrachtung hervor, daß die Straßenangelegenheiten für das Land von höchster Bedeutung sind, daher solche eine eingehende Berathung erfordern.

Damit aber dieses geschehen könne, müssen die diesfälligen Einlagen dem Ausschusse rechtzeitig zukommen.

In eine weitere Begründung werde ich mich einzuweilen nicht einlassen und werde den Antrag dem Präsidium übergeben. (Ueberreicht denselben.)

Präsident:

Es ist zuerst über die Dringlichkeit dieses Antrages vom h. Hause zu entscheiden; derselbe bedarf keiner Unterstützung, weil er im Namen des Petitionsausschusses gestellt wurde. (Abg. Brolich: Ja, so ist es.) Wünscht Jemand von den Herren über die Dringlichkeit das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreite ich sogleich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche denselben als dringlich anerkennen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Die Dringlichkeit dieses Antrages ist anerkannt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag selbst. Wünscht Jemand von den Herren diesfalls das Wort? Soll ich ihn vielleicht noch einmal vorlesen? (Abg. Dr. Costa: Ja, ja, noch einmal vorlesen!) Der Petitionsausschuß stellt folgenden Antrag. (Liest denselb.) Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Deschmann:

Aus der Begründung des Antrages habe ich gesehen, daß erst jetzt beabsichtigt wird, daß auch Vorlagen des Landesausschusses über Straßenangelegenheiten an den neu zu wählenden Ausschuß gewiesen werden sollen. Ich glaube aber, daß derselbe früher kein Urtheil sprechen kann, bevor sie nicht an das h. Haus gelangt sind, daher ich diesen Passus beanstanden würde, wo es heißt: „Einlagen“, ich würde statt dessen wünschen, daß sich diese Vorlagen an diesen Ausschuß auf „Petitionen“ zu beschränken hätten, indem ohnehin von Seite des hohen Hauses entschieden werden wird, ob über diese Vorlagen sogleich in die Vorberathungen eingegangen werden soll oder nicht.

Präsident:

Der Herr Abgeordnete Deschmann stellt den Abänderungsantrag, daß in der Position 1 statt des Wortes „Einlagen“ aufgenommen werden soll „Petitionen“. Wird dieser Antrag unterstützt. Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünschen der Herr Abgeordneter Brolich eine Bemerkung zu machen?

Abg. Brolich:

Ich wollte nur bemerken, daß der Petitionsausschuß nach meiner Anschauung Nichts dagegen haben werde, wenn statt des Wortes „Einlagen“ das Wort „Petitionen“ gesetzt wird. Ich habe nur den Antrag deswegen etwas weiter gestellt, weil vielleicht auch im h. Hause selbst ein Antrag in Straßenangelegenheiten gestellt werden könnte, und weil, wenn ein Ausschuß für alle Straßenangelegenheiten bestellt würde, ein solcher selbstverständlich auch dem Straßenausschusse zuzuweisen wäre.

Was aber den Antrag, welcher über die Bildung der Concurrenzbezirke vom Landesausschusse zu erwarten ist, betrifft, so habe ich ihn nur deswegen erwähnt, weil im Rechenschaftsberichte ohnehin angeführt ist, daß ein solcher Antrag demnächst gestellt werden wird, und ich habe in meiner Begründung nur deswegen von diesem Antrage Erwähnung gemacht, weil es nicht schaden kann, wenn man schon bei der Wahl des gegenwärtigen Straßenausschusses darauf Rücksicht nimmt, daß ein solches Comité zusammengestellt werde, welchem das h. Haus auch den erwarteten Antrag, betreffend die Bildung der Concurrenzbezirke, zuzuweisen sich veranlaßt finden könnte, damit nicht nach der heutigen Wahl in der Folge noch ein anderer Ausschuß in gleichen Angelegenheiten, somit für einen und denselben Gegenstand ein Ausschuß doppelt gewählt werden würde. Dies war meine Anschauung und ich beschränke mich lediglich darauf, daß heute ein Straßenausschuß gewählt werde.

Präsident:

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung.

Der erste Antrag lautet: (Rufe: Abänderungsantrag!) Ich bitte, der Petitionsausschuß hat sich mit der Abänderung einverstanden erklärt. Es liegt also nur ein Antrag vor, nämlich der des Petitionsausschusses mit der vom Abgeordneten Deschmann beantragten Abänderung. Derselbe lautet (liest).

Ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. (Rufe: einstimmig!)

Der zweite Theil des Antrages lautet: (Liest denselben.) Wünscht Jemand von den Herren zu dem zweiten Absätze das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist vom h. Hause angenommen.

Dem so eben gefaßten Beschlusse gemäß, unterbreche ich die Sitzung und bitte die Wahl vorzunehmen.

Ich bitte Seine Excellenz Freiherrn von Schloißnigg und die Herren Abgeordneten Kromer, Guttmann und auch den Herrn Derbitsch das Scrutinium gefälligst vorzunehmen. (Die Sitzung wird um 11 Uhr 5 Minuten unterbrochen. — Nach Abgabe der Stimmzetteln und Wiederaufnahme der Sitzung um 11 Uhr 30 Minuten)

Präsident:

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Kromer das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

Abg. Kromer:

Es wurden 33 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt somit 17, diese erhielten: der Herr

Abgeordnete v. Langer mit 33, die Herren Abgeordneten Deschmann, Derbisch und Koren jeder mit 32, Herr Graf Margheri mit 31, Herr Klemenčič mit 25, Herr Zagorec mit 24, Herr Debevc mit 21 Stimmen. Es ist also die erforderliche Zahl von 9 Mitgliedern gewählt. (Rufe: 8, noch Einer ist!) Ich habe übersehen: der Herr Közler mit 30 Stimmen.

Präsident:

Es sind also alle 9 Herren gewählt; ich bitte, sich gefälligst nach der Sitzung zu constituiren, und mir das Resultat der Constituierung gefälligst bekannt geben zu wollen. Dem früher gefaßten Beschlusse gemäß wird die Petition der Gemeindevorsteherung Planina: die Planina-Kaltenfelder Gemeindefraße als Concurrencystraße erklären zu wollen, diesem gewählten Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Tagesordnung: Antrag des Finanzausschusses betreffend die hierländige Gebär- und Findelanstalt. Ich bitte den Herrn Referenten das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis (liest):

„Hoher Landtag!

Bei der Vorberathung der Präliminarien der Landeswohlthätigkeits-Anstalten hat das im progressiven Steigen begriffene Erforderniß des Gebär- und Findelfondes, ersteres für das Jahr 1867 mit 9606 fl., letzteres mit 25.886 fl. veranschlagt, einen peinlichen Eindruck auf den Finanzausschuß gemacht. Mit Ende Dezember 1865 verblieben

673 männliche,
und 724 weibliche
zusammen 1397 Findlinge

in der Landesversorgung.

Der Finanzausschuß glaubte im Angesichte der Thatsache, daß so enorme Summen zumal von der Findelanstalt verschlungen werden, ohne daß dieselbe eine Humanitätsanstalt im wahren Sinne des Wortes genannt zu werden verdient, die beiden Institute einer eingehenden Prüfung unterwerfen zu sollen, und ist hierbei schließlich zur Ueberzeugung gelangt, daß eine Reform der Gebär-Anstalt, und das gänzliche Auflösen der Findelanstalt ein dringendes Bedürfniß der Zeit sei. Schon in der 35. Sitzung des Landtages im Jahre 1863, wo es sich um die Abweisung der Ansprüche der Triester Commune bezüglich der Verpflegsgelühren für Findlinge an den krainischen Landesfond handelte, scheint dem hohen Landtage bei dem Beschlusse: „alle Ersazansprüche pro praeterito, aber auch für die Zukunft in so lange abzulehnen, als das gegenwärtige Prinzip der Gebär- und Findelanstalten aufrecht erhalten wird“, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform derselben vorgeschwebt zu haben.

Der Finanzausschuß wird sich erlauben, im Nachstehenden jene Erwägungen dem hohen Landtage mitzutheilen, welche ihn bewogen haben, den oben angedeuteten, und am Schlusse dieser Vorlage genauer präcisirten Antrag zu stellen.

Bei der Frage der Findelanstalten stehen sich bekanntlich zwei Systeme geradezu entgegen: das eine befürwortet die Findelhäuser, das andere verwirft dieselben. Der leitende Gedanke des ersteren, welches in Oesterreich durch das kaiserliche Patent vom 11. Mai 1784 zur Geltung kam, ist die Geheimhaltung der Aeltern der unehelichen Kinder. Dieses Prinzip potenzirt sich in Italien

noch durch das System der Findelwinde (Drehlade, Ruota). Aehnlich diesem Systeme, allein älter als dasselbe, ist das französische „Admission à bureau ouvert“, d. i. die öffentliche Wohlthätigkeit ist diesem Systeme zu Folge bereit, der armen Schwangeren Schutz und Hilfe zu gewähren, und für ihr Kind zu sorgen, allein sie will wissen, wem sie ihre Hand reicht, sie will den Mißbrauch wehren.

Das den Findelhäusern widerstrebende System erklärt die Findelhäuser für ein öffentliches Uebel, und verwirft dieselben gänzlich, mißbilligt die Geheimhaltung, überläßt der Mutter die Sorge für ihr Kind und macht sie dafür verantwortlich; erlaubt die Ermittlung des Vaters und verurtheilt ihn zum Tragen der Kosten. Wenn es in diesen Ländern auch uneheliche Kinder, und vielleicht deren noch mehrere gibt, so wird dennoch selten ein Kind weggelegt gefunden, welches sohin der Gemeinde zur Last fällt, wo es gefunden wurde; auch Kindsmorde sind hier seltener.

Theorie und Praxis hat in Deutschland, wie der berühmte Max Birtz in seiner „National-Oekonomie Frankfurt 1861“ schreibt, über die Findelinstitute schon längst den Stab gebrochen. Man ist darüber einig, daß die durch sie allenfalls erreichten Vortheile bei Weitem nicht die vielfachen Nachtheile aufwiegen. Sie steuern die Weglegung und den Kindsmord nicht; ja man zählt viele und sogar noch mehr Weglegungen und mehr Kindsmorde in Ländern, welche Findelanstalten haben, als dort, wo sie nicht bestehen. Krain hat ein Findelhaus, Kärnten keines. In Krain, wo sich die Zahl der unehelichen Geburten zu jener der ehelichen wie 11:100 verhält, und wo die Findelanstalt seit 1784 besteht, wurde nach Dr. Melzer's „Geschichte der Findlinge Oesterreich's“ im Durchschnitte vor Eröffnung des Findelhauses in 21 Jahren jährlich $3\frac{15}{21}$ Weglegungen beobachtet, nach Eröffnung desselben $4\frac{1}{5}$. In Kärnten, wo auf 100 eheliche Kinder 46 uneheliche kommen, beobachtete man z. B. in einem Decennium von 1830—1840 nur 2 Weglegungen. Aehnliches zeigt die Erfahrung hinsichtlich der Fruchtabtreibungen und der Kindsmorde.

In dem für Krain und Kärnten gemeinschaftlich gewesenen Strafhaufe war z. B. im Jahre 1842 die Zahl der krainischen Kindsmörderinnen 10, im Jahre 1843 8, der kärntnerischen im Jahre 1842 3, im Jahre 1843 5.

Blickt man auf die übrigen Länder Oesterreich's, so findet man auch hier, daß sich durch die Findelanstalten weder die Weglegungen der Kinder, noch die Fruchtabtreibungen und Kindsmorde vermindert haben, dagegen in Ländern, wo diese Anstalten nicht bestehen, alle diese Verbrechen seltener vorkommen. So z. B. hatte ganz Preußen vom Jahre 1835—1841 nur 24 Kindsmorde; auffallend wenig derlei Verbrechen hat England, wo es keine Findelanstalten und doch so viel Armuth gibt, im Vergleiche mit Frankreich, welches 271 Findelhäuser zählt, und z. B. in dem Zeitraume von 1825 bis 1838 wegen Kindsmord 2549 Weibspersonen gerichtlich verfolgt wurden.

Daß die Findelhäuser den genannten Verbrechen vorbeugen, ist demnach irrig, und es ist daher zu bedenken, ob aus Rücksichten der Moralität eine Gesezgebung zu billigen sei, welche von einer anderen Seite angesehen, für das soziale Leben von den traurigsten Folgen ist.

Die Sprache der offiziellen Ziffern ist überzeugender, als mißverständene Humanität. Die Absicht, welche den Findelhäusern zum Grunde liegt, ist löblich, allein die Vortheile, welche dieselben erreichen sollen, sind laut den statistischen Nachweisungen nur eine Täuschung. Die

Findelanstalten sind Privilegien der Sittenlosigkeit und vermindern die besagten Verbrechen der Fruchtabtreibung und des Kindsmordes nicht. Die schwangere Weibsperson, welche keine Anstalt zur Hand hat, in welche sie das Kind unentgeltlich absetzen oder um ein leichtes Geld einkaufen kann, wird die Sorge für ihr Kind selbst übernehmen, und diese Sorge, welche das Muttergefühl regt, erhält, ist für sie ein moralischer Gewinn, weil sie dadurch sicherer vom Leichtsinne und dem Rückfalle bewahrt wird.

Aber auch die große Mortalität der Findlinge (in den größeren Anstalten sterben 70% unter 1 Jahre) und das körperliche und geistige Siechtum derselben in den Findelanstalten spricht laut gegen dieselben. Dr. Fr. Hügel in seinem Werke „Europäisches Findelwesen, Wien 1861“ sagt in dieser Beziehung ganz treffend Folgendes: Anstalten, welche das Leben der Kinder mehr gefährden, als es sonst irgendwo der Fall ist, dürfen sich nicht rühmen, Wohlthätigkeitsanstalten zu heißen. Denn abgesehen davon, daß in den mit den Findelanstalten verbundenen Gebäranstalten die Perzente der Todten enorm sind, ist bei den diese Periode überlebenden Kindern für deren physisches und moralisches Glend vollauf geforgt. In ihrer zartesten Jugend unter Leute versetzt, welche selbst mit dem Glende kämpfen, welche ihre eigenen Kinder schlecht erziehen und oft selbst im Schlamme der Unfittlichkeit untergegangen sind, wie können sie unter solchen Verhältnissen dem vollkommenen Verkommen entrisen werden? Ihr Schulbesuch wird wenig überwacht, öfter sogar hintangehalten, um die physischen Kräfte der armen Geschöpfe auszubeuten. Es ist daher nicht zu wundern, daß die Criminal-Protokolle unter den jugendlichen Verbrechern für die Findlinge bedeutend große percentuarische Ausweise liefern, und das Contingent der Besserungs- und Straf-anstalten auf eine hervorragende Weise durch Findlinge vertreten ist. Mit vollem Grunde hat daher der Petitions-ausschuß des Hauses der Abgeordneten in Berlin im Jahre 1860 eine Petition für die Errichtung von Findelhäusern zum Uebergange an die Tagesordnung mit folgenden Worten verwiesen: „Die Möglichkeit, die eigene Altermspflicht der öffentlichen Fürsorge aufzubürden, müsse nur wie eine Prämie wirken für Leichtsinne und Sittenlosigkeit“.

Endlich ist auch die Ungerechtigkeit nicht zu unterschätzen, welche man mit der Verpflegung solcher lediger Dirnen und ihrer Kinder den übrigen Bewohnern eines Landes durch die dadurch immer mehr anwachsende Steuerlast verursacht. Während arme Eheleute ihre Familie im Schweiße der Arbeit kaum zu ernähren vermögen, und für deren eheliche Kinder das Land keine Sorge übernimmt, müssen sie mit einem Theile der Steuern, die sie an das Land abgeben, auch für den Unterhalt des Lasters und seiner Kinder den Beistand leisten.

Nicht unerwähnt kann schließlich gelassen werden, daß das Prinzip der Findelanstalten und die Erhaltung der Findlinge auf Landeskosten gegen den §. 167 des „Allgem. bürgerl. Gesetzbuches“ verstöße, weil nach dieser gesetzlichen Vorschrift vorzugsweise dem Vater die Verpflichtung obliegt, das uneheliche Kind zu erhalten, und nur wenn dieser es nicht erhalten kann, fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. Bei dem Institute der Findelanstalten aber hat der Vater das Privilegium des Versteckenspiels, und die arme Mutter muß allein den Kummer, die Schande und die Folgen eines in Verzweiflung geübten Attentates auf das Leben der Frucht oder des Kindes tragen.

Wird daher all' das Gesagte ernstlich erwogen, so scheint es wohl eine Forderung der Zeit zu sein, bezüg-

lich der Findelanstalten von einem Systeme abzulassen, welches aus humanistischen und finanziellen Rücksichten nicht mehr haltbar ist. Und wirklich haben nach einem Berichte der „Oesterr. Zeitschrift für praktische Heilkunde 1862“ schon wiederholte Ministerial-Commissionen in Wien zum Behufe der Organisirung der benannten Institute Statt gefunden. Leider scheinen bisher diese Verhandlungen zu keinem Resultate geführt zu haben.

In Verbindung mit den Findelhäusern stehen die Gebärhäuser, durch welche jenen das Contingent gestellt wird von den Weibspersonen, welche sich in diesen ihrer unehelichen Frucht entledigen.

Beide Anstalten können jedoch nicht wohl als ein unzertrennliches Ganzes angesehen werden, und sind sie auch in ihrer Einrichtung in so ferne verschieden, als nämlich das Findelinstitut aus zwei Theilen besteht, nämlich dem Theile, welcher mit der Gebäranstalt verbunden ist, in welcher die zahlungsunfähige Mutter mit ihrem Kinde einige Monate verbleibt, um Ammendienste zu verrichten, und hierauf aus der Anstalt tritt, das Kind dem Findelhaufe überlassend, welches dasselbe so lange behält, bis sich sogenannte Pflegeältern finden, welche gegen die festgesetzte geringe Tare (im ersten Jahre mit 31 fl. 50 kr., in den folgenden bis zum inclus. 10. Jahre mit 22 fl. 5 kr.) das uneheliche Kind in die Verpflegung übernehmen. Dadurch werden die Findelkinder im ganzen Lande zerstreut.

Haben die vorausgegangenen Erwägungen gezeigt, daß die Findelanstalten ohne Bedenken aufgehoben werden können, und im Interesse des physischen und geistigen Wohles der unehelichen Kinder sogar aufgehoben werden sollen, so kann dieses jedoch bei den Gebäranstalten nicht der Fall sein.

Wenn nämlich erwogen wird, daß schon gesunde Schwangere bei der Entbindung mehr oder weniger Hilfe und einer Lagerstätte bedürfen, uneheliche Mütter aber diese nicht immer leicht bekommen können, — wenn ferner erwogen wird, daß es abnorme Schwangerschaften und abnorme Geburten gibt, welche ärztlicher Hilfe bedürftig sind, und anderen Kranken gleich behandelt werden müssen, und wenn schließlich nicht übersehen werden kann, daß das Gebärhaus dort, wo Schulen für Geburtshelfer und Hebammen sich befinden, ein nothwendiges Lehrmittel ist, so kann von einer Auflaffung der Gebärhäuser keine Rede sein. Der Fortbestand derselben aber schließt die Nothwendigkeit einer derartigen Reorganisirung derselben nicht aus, daß die Bedingungen zur Aufnahme der Schwangeren in das Gebärhaus so normirt werden, daß der Landesfond hierbei möglichst geschont werde.

Wenn den Finanzausschuß alle diese Erwägungen zur Ueberzeugung geführt haben, daß eine Reform der Gebär- und Findelanstalt und resp. ein Auflaffen der letzteren aus humanistischen und finanziellen Rücksichten als ein Gebot der Nothwendigkeit sich darstelle, so hat er es jedoch nicht übersehen, daß sich diese Institute in das Fleisch und Blut zumal der unteren Volksschichten eingelebt haben. Da demnach die plötzliche Aufhebung der Findelanstalt nicht gerathen, sondern auf Mittel und Wege zu denken wäre, wie mittlerweile die Aufnahme der Findlinge in die Landesversorgung zu erschweren wäre, um sohin in einem gewissen Zeit-Termine zur gänzlichen Auflaffung der Findelanstalt zu schreiten, so erlaubt sich der Finanzausschuß Nachstehendes zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. In Anbetracht dessen, daß die mit den Gebäranstalten verbundenen Findelinstitute die erwünschten Er-

folge nicht haben, welche man bei ihrer Gründung erwartet hatte — und in weiterem Anbetracht, daß dieselben eine alljährlich steigende Belastung des Landesfondes verursachen, wird der Landesauschuß beauftragt, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob die Findelanstalt in Krain nicht gänzlich, jedoch ohne Ueberstürzung, aufzulassen, die Gebäranstalt aber einer durchgreifenden Reform zu unterziehen wäre.

2. Die diesfälligen Anträge sind vom Landesauschusse dem nächsten Landtage vorzulegen.

Schloßnigg m. p. Dr. Bleiweis m. p.
Obmann. Berichterstatter.

Präsident:

Die Generaldebatte ist eröffnet. Wünscht Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort? (Dechant Toman meldet sich zum Worte.)

Abg. Dechant Toman:

Mit dem Referate des löbl. Finanzausschusses, betreffend die hierländige Gebär- und Findelanstalt, bin ich einverstanden.

Dieses Referat ist gediegen und es stimmt mit dem Wissen, welches ich theils aus eigener Erfahrung, theils aus dem in dem Referate selbst angezogenen Buche des Herrn Dr. Melzer mit geschöpft habe, überein. Alles in diesem Referate Gesagte ist wahr. Es ist wahr, daß die Findelinstitute der Weglegung und den Kindesmorden nicht steuern, es ist wahr, daß die Findelanstalten den Leichtsinne, wie auch die Sittenlosigkeit der ledigen Weibspersonen und das physische wie auch das moralische Elend der Kinder befördern; es ist wahr, es sei ungerecht, daß ehrliche und arme Eheleute zur Tragung der Verpflegsgelübren für Kinder solcher Mütter verhalten werden, welche nicht ärmer, oft auch wohlhabender sind, als sie selbst. Endlich liegt es auch in der Natur der Sache, daß, wie das Gesetz bestimmt, der Vater in erster Linie verpflichtet ist, für sein Kind zu sorgen.

Die Anträge, welche der löbliche Finanzausschuß macht, sind derartig, daß ich mich mit ihnen im Wesen, besonders bezüglich der Gebäranstalten einverstanden erkläre. Was aber die Findelanstalten anbetrifft, so würde ich nur wünschen, daß eine Reform derselben nicht in eine ferne Zeit gerückt, sondern mit derselben gleich begonnen werde. Ich nehme mir die Freiheit, meine Ansichten hierüber auszusprechen und einige Anträge, welche vielmehr Modalitäten sind, wie die Reform der Findelanstalt vorzunehmen wäre, dem hohen Hause mitzutheilen.

In Anbetracht dessen, daß die mit den Gebäranstalten verbundenen Findelinstitute die erwünschten Erfolge nicht haben, welche man bei ihrer Gründung erwartet hatte, — und im weiteren Anbetracht, daß dieselben eine alljährlich steigende Belastung des Landesfondes verursachen, wird

I. bezüglich der Gebäranstalt in Krain der Antrag gestellt:

1. Der Landesauschuß wird beauftragt in reifliche Erwägung zu ziehen, ob diese einer durchgreifenden Reform zu unterziehen wäre;

2. die diesfälligen Anträge sind vom Landesauschusse dem nächsten Landtage vorzulegen.

II. Bezüglich der Findelanstalt in Krain wird beantragt:

1. Diese soll zwar nicht alsogleich gänzlich aufgehoben,

2. jedoch soll die Aufnahme in dieselbe folgendermaßen erschwert und der Landesfond durch nachstehende Verfügungen gespart werden.

a. In die Landesversorgung sind nur jene uneheliche Kinder aufzunehmen, deren Mütter in Krain erzogene Findlinge — und notorisch arm sind.

b. Solche Kinder sind nur jenen Gemeinden in die Verpflegung zu geben, wo ihre Mütter aufgezogen worden sind.

c. Die in der Laibacher und Triester Gebäranstalt geborenen Kinder jener hierländigen Mütter, welche, obgleich nicht Findlinge, jedoch aber gänzlich arme Personen sind, sollen von den Gemeinden, denen solche Mütter angehören, und in eben diesen Gemeinden verpflegt werden.

d. Die Gemeinde hat das Recht, jene Mutter, selbst wenn diese ein Findling ist, also eine jede Mutter, deren uneheliches Kind entweder die betreffende Gemeinde oder das Land zu versorgen hätte, dahin zu verhalten, daß sie den Vater ihres unehelichen Kindes namhaft mache, auf daß der betreffende Gemeindevorstand denselben in Gemäßheit des §. 167 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches je nach dessen Vermögensumständen entweder zur gänzlichen oder nur theilweisen Tragung der Verpflegskosten, erforderlichenfalls auch im gerichtlichen Wege, verpflichten könne.

e. Mütter, welche in der Gebäranstalt entbunden werden und die Verpflegskosten selbst entweder zum Theile nur, oder ganz bestreiten können und wollen, sollen Pflgemütter für ihre unehelichen Kinder nicht durch die Findelanstalt, sondern selbst suchen und bezahlen.

3. Was die in der hiesigen Gebäranstalt geborenen unehelichen Kinder auswärtiger Mütter anbetrifft, so möge darüber der Landesauschuß reiflich erwägen, und das Resultat seiner Erwägung dem nächsten Landtage vorlegen.

Wie gesagt, ich würde wünschen, daß mit der Reform der Findelanstalt, wo möglich auch sogleich begonnen werde. Zur Stellung dieses Antrages oder dieser Modalitäten bewog mich besonders der Umstand, daß es schon viele weibliche Findlinge im Lande gibt. Das sind arme, bedauernswürdige Wesen, die eigentlich nirgends zu Hause sind. Sie haben freilich die Zuständigkeit in der Gemeinde, wo sie aufgenommen worden sind, allein die Gemeinde betrachtet sie doch nur als nicht vollkommen heimisch. Selbst in neuerer Zeit, seitdem man die Gemeinden autonom zu nennen angefangen hat, bestehen die alten, früher bestandenen Verordnungen, daß die Parteien, welche sich wegen Ueberkommung eines Findlings melden, die diesfälligen Certifikate nur beim Pfarrer und beim Bezirksamte zu suchen haben. Die neuesten Verordnungen fordern nicht, daß der Gemeindevorstand hierzu seine Zustimmung gebe, oder daß der Gemeindevorstand den Findling in den Verband seiner Gemeinde aufnehme. Es ist das ein Mangel und ich würde wünschen, daß Verordnungen herausgegeben würden, durch welche die Gemeindevorstände befragt würden, ob und welche Findlinge sie in ihren Verband aufnehmen.

Weibliche Findlinge sind bedauernswürdig. Wenn sie in Umstände der Verführung kommen, so haben sie nicht ein Haus, wo sie sagen können: Nehmt mich auf, ich bedarf eurer Hilfe. Für solche Personen ist wenigstens der einstweilige Fortbestand der Findelanstalt noch nothwendig.

Durch die Modalitäten, welche ich vorgelesen habe, glaube ich, daß mehrere Zwecke erreicht würden. Ich bin der Ansicht, daß gerade dadurch dem sittlichen Verderben

ein Damm entgegengesetzt würde; ich bin der Meinung, daß dadurch auch fürs sittliche, wie physische Wohl wenigstens so gut, wie bis jetzt gesorgt würde. Der Landesfond würde dadurch natürlich auch geschont werden.

Endlich liegt es auch in der Natur der Sache selbst, daß der Vater des Kindes bezüglich der Verpflegung desselben auch in Anspruch genommen werde.

Ich wünschte wohl, daß diese Anträge schon jetzt zur Erledigung kommen würden, weil ich aber voraussehe, daß dies derzeit noch nicht geschehen könne, so überreiche ich sie nur als meine Ansicht und meine Rathschläge, und bitte, daß sie berücksichtigt und vom löblichen Landesauschuß erwogen werden, worüber dann der Landesauschuß auch Bericht erstatten wird. (Dobro! im Centrum.)

Präsident:

Nachdem der hochwürdige Herr Abgeordnete selbst erklärt hat, daß seine Ausführung nur bezwecke, seine Ansichten dem hohen Hause bekannt zu geben, daß er daher einen Antrag heute nicht stellt, so entfällt die Unterstützungfrage von selbst; da er aber den Wunsch ausgesprochen hat, daß diese seine Ansichten dem Landesauschuße zur gefälligen Rücksichtnahme mitgetheilt werden sollen, so glaube ich auch darüber keine Abstimmung folgen zu lassen, indem es sich von selbst versteht, daß der Landesauschuß bei Erwägung dieses Gegenstandes dieses sehr schätzbare Material pflichtgemäß in Berücksichtigung nehmen wird.

Sind der hochwürdige Herr Abgeordnete hiemit einverstanden?

Abg. Dechant Loman:

Einverstanden!

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Spezialdebatte. Der erste Antrag des Finanzausschusses liegt Ihnen vor. Wünscht Jemand der Herren hiezu das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem ersten Theile des Ausschufsantrages einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand zum zweiten Theile des Ausschufsantrages das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte auch gleich im Ganzen über diese Anträge abzustimmen, und jene Herren, welche mit diesen beiden Anträgen im Ganzen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Diese beiden Anträge sind im Ganzen vom hohen Landtage genehmigt.

Der nächste Gegenstand ist: Bericht des Finanzausschusses in Betreff der Kanzleierfordernisse im hiesigen Civilspitale.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„Der Finanzausschuß hat den ihm in der dritten Sitzung zur Vorberathung zugewiesenen Antrag des Landesauschusses bezüglich der Kanzleierfordernisse bei den hiesigen Landeswohlthätigkeits-Anstalten einer ein-

gehenden Prüfung unterzogen, und sich in voller Uebereinstimmung schließlich in der Anerkennung des Prinzipes geeinigt, daß nach dem Beispiele der landesfürstlichen Behörden zur Beseitigung aller weitwendigen Berechnungen und Erzielung eines möglichst geringen Kostenaufwandes die Pauschalirung aller Amts- und Kanzleierfordernisse, mit Ausnahme der veränderlichen Objecte, zu welchen die Drucksorten gehören, in Zukunft Platz zu greifen habe.

Da jedoch zur Fixirung dieser Pauschalien vielfältige und genaue Erhebungen nothwendig sind, um eine Grundlage für diese Gebühr zu finden, welche einerseits das möglichste Ersparniß bei den betreffenden Fonds bezweckt, andererseits jedoch auch nicht einer entsprechenden Amtsführung abträglich ist, — diese Erhebungen aber bei der, dem Finanzausschuße bemessenen kurzen Frist augenblicklich nicht bewerkstelliget werden konnten, so glaubte derselbe, dem 2. Artikel des diesbezüglichen Antrages des Landesauschusses, jedoch nur als einer provisorischen Maßregel für das Jahr 1867 seine Zustimmung geben zu sollen, und stellt demnach den Antrag;

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Amts- und Kanzleierfordernisse der hierortigen Landeswohlthätigkeits-Anstalten für das Jahr 1867 werden aus den verschiedenen Fonds dieser Anstalten gegen dem bestritten, daß mit Schluß eines jeden Semesters die Auslagen in einer gehörig documentirten Rechnung specificirt ausgewiesen, und diese Rechnung unter Anschluß der sogenannten Materialrechnung, versehen mit der Empfangsbestätigung der Kanzleibeamten, im Wege der Spitalsdirection dem Landesauschuße zur Veranlassung der Abjustirung und sohinigen Flüßigmachung des Betrages vorgelegt werde.

Gelegentlich dieser Vorlage, betreffend die Amts- und Kanzleierfordernisse der Landeswohlthätigkeits-Anstalten, hat der Finanzausschuß auch die Verrechnungsweise der Kanzleibedürfnisse bei den übrigen landschaftlichen Aemtern und Anstalten in Erwägung gezogen, und sich auch bei diesen einstimmig für das Prinzip der Pauschalirung ausgesprochen. Um endlich die Auslagen der Beleuchtung der Amtslokalitäten und eine zweimalige Beheizung derselben in den Wintermonaten zu vermeiden, wurde eine Abänderung der bisherigen Kanzleistunden als wünschenswerth bezeichnet.

Dem Allem nach stellt der Finanzausschuß nachstehende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1) Die sämmtlichen Amts- und Kanzleierfordernisse, mit Ausnahme der Drucksorten, für

- a) die landschaftliche Hilfskanzlei;
- b) Buchhaltung;
- c) „ hiesige Spitalsverwaltung, und
- d) das hiesige Zwangsarbeitshaus sind auf Grund sorgfältiger Erhebungen mit dem für die besagten Erfordernisse ermittelten Gesamtbedarfe, jedoch bei den Lokalitäten c und d das Holz- und Lichterforderniß nur in natura zu pauschaliren.

2) Die Anträge über das Ergebnis dieser Erhebungen sind dem nächsten Landtage zur Beschlussfassung vorzulegen, und in dem Berichte alle in die Pauschalirung einbezogenen Requisiten in quanto und qualitativ speziell zu verzeichnen.

3) Auch hat der Landesauschuß in Erwägung zu ziehen, ob und bei welchen landschaftlichen Aemtern und

Anstalten die Kanzleistunden von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags festgestellt werden können.

Schloßnigg m. p. Dr. Bleiweis m. p.
Obmann. Berichterstatter“.

Präsident :

Die Vorlage betrifft zwei Gegenstände. Wir werden zuerst über den Gegenstand betreffend die Kanzleierfordernisse im hiesigen Civilspitale berathen. Wünscht Jemand der Herren zu dem diesfälligen Antrage des Finanzausschusses das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schreiben wir zur Abstimmung. Den Antrag betreffend die Amts- und Kanzleierfordernisse der hiesigen Landeswohlthätigkeitsanstalten liegt Ihnen vor. Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand ist genereller Natur und betrifft alle Landesanstalten. Ich eröffne über die diesfalls vom Finanzausschusse gestellten drei Anträge die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren in derselben das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gehen wir zur Spezialdebatte über. Der erste Antrag lautet (liest denselben.) Wünscht Jemand der Herren zu diesem Absätze das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich über denselben abzustimmen und jene Herren, welche denselben genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist genehmigt. Der zweite Antrag lautet (liest denselben.) Wünscht Jemand der Herren zu diesem Absätze das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, bitte ich jene Herren, welche denselben genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist genehmigt. Endlich kommt der dritte Antrag, welcher lautet (liest denselben.) Wünscht Jemand der Herren diesfalls das Wort. (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche denselben genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist angenommen. Ich glaube, wir können auch sogleich zur Abstimmung im Ganzen über alle 3 Anträge schreiben und bitte jene Herren, welche diese 3 Anträge in dritter Lesung genehmigen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Diese 3 Anträge sind auch in dritter Lesung genehmigt.

Es kommt nun der Antrag des Finanzausschusses auf Bewilligung einer Gnadengabe für die Witwe des Dr. Franz Stedl und deren Töchter.

Abg. Svetec:

Darf ich um das Wort bitten? — Ich möchte mir den Herrn Landeshauptmann zu bitten erlauben, diesen Antrag vielleicht am Schlusse der Sitzung vornehmen zu lassen, indem es doch möglich ist, daß vielleicht, da es sich um Personalangelegenheiten handelt, eine geheime Sitzung beliebt werden würde.

Präsident :

Ich bitte, ich hätte keinen Anstand, die Zustimmung hierzu zu geben; ich bemerke nur, daß vielleicht der Gegenstand betreffend die Regelung der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen, der auf der heutigen Tagesordnung steht, von längerer Dauer

sein wird, und demzufolge der Antrag sub 3 heute gar nicht mehr zur Berathung und Beschlussfassung kommen könnte; also glaube ich mich dafür aussprechen zu können, daß wir bei der Reihenfolge bleiben (Rufe: Ja!), wenn keine Einwendung geschieht. Wünscht Jemand der Herren über diesen Gegenstand, ehe die Debatte eröffnet wird, das Wort?

Landeshauptmann = Stellvertreter Dr. Suppan:

Nachdem der Herr Vorredner angedeutet hat, daß vielleicht Persönlichkeiten zur Sprache kommen dürften, so würde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand in geheimer Sitzung verhandelt werde.

Präsident :

Wird dieser Antrag vom h. Hause unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Nach der Geschäftsordnung §. 11 heißt es (liest): „Die Landtagsitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens 5 Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet“. Also muß ich die Herren Zuhörer bitten, sich zu entfernen für die Zeit, bis der h. Landtag seinen Beschluß gefaßt haben wird. (Die Zuhörer und die Stenographen verlassen den Saal, worauf eine vertrauliche Sitzung folgt, in welcher der Finanzausschuss über den Antrag des Landesausschusses auf Gewährung von Gnadengaben für die Witwe des Dr. Franz Stedl und deren Töchter referirt, und es wurden die Anträge des Finanzausschusses:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Maria Stedl werde vom 1. Oktober d. J. angefangen und auf die Dauer ihres Witwenstandes eine jährliche Gnadengabe von 126 fl. aus dem Landesfonde bewilliget.

2. Der Albine Stedl werde auf die Dauer von 3 Jahren oder bis zu ihrer allfälligen früheren Standesänderung oder anderweitigen Versorgung vom 1. Oktober d. J. angefangen, eine jährliche Gnadengabe pr. 40 fl., dann der Hermine und Anna Stedl vom 1. Oktober d. J. angefangen und bis zu deren erreichten 18. Lebensjahre oder der allfälligen früheren Standesänderung oder anderweitigen Versorgung eine Gnadengabe von je 40 fl. jährlich aus dem Landesfonde bewilliget“; in 2. Lesung mit großer Majorität, und in 3. Lesung einstimmig angenommen.)

Nach Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung:

Präsident :

Wir kommen nun zum 4. Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Landesausschusses in Betreff der Regelung der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„Hoher Landtag!

Der hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1866 die Petition des Magistrates der l. f.

Hauptstadt Laibach um Ueberweisung der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen mittellosen Individuen auf den Landesfond, und die bezügliche Denkschrift der hiesigen Communal-Vertretung dem Landesauschusse mit der Weisung zugefertigt, derselbe habe die für die Landeswohlthätigkeits-Anstalten derzeit bestehenden Concurrenz-normen einer allseitig reiflichen Prüfung zu unterziehen und mit gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sub a — e verzeichneten Punkte dem nächsten Landtage die erforderlichen Aenderungen zu beantragen.

Diese Punkte lauten:

a. Vorerst ist noch nicht klar gestellt, ob jene Subvention, welche der Stadt Laibach zur leichteren Erhaltung ihrer Lokal-Wohlthätigkeitsanstalten in Verzehrungssteuer-Prozenten bewilliget wurde, dadurch, daß obige Lokalinstitute als Landesanstalten erklärt wurden, für die letzteren ganz verloren ging und der Commune zur freien Disposition zufiel, oder ob und in welchem Betrage die gedachte Subvention mit Rücksicht auf ihre Widmung als eine permanente Rente dieser Anstalten fortzubauern, und ob das Land nicht lediglich den Mehrbedarf zu decken habe.

b. Hiervon abgesehen wären vorläufig über die bezirksweise Benützung der Landeswohlthätigkeitsanstalten genaue statistische Daten einzuholen und auf deren Grundlage zu erwägen, ob die Commune Laibach, welche diese Anstalten doch zumeist benützt und daraus den größten Vortheil zieht, nach dem derzeitigen Concurrenzsystem wirklich überbürdet, ob es nicht vielmehr unbillig sei, die ihrerseits geleistete Mehrzahlung jährlicher 2.500 bis 3.000 fl. — auf jene Bezirke zu überwälzen, welche das allgemeine Krankenhaus fast gar nicht oder nur selten benützen.

c. Der Stadtmagistrat soll auch einen Theil der bezahlten Verpflegskosten von den zahlungsfähigen Parteien nachträglich einbringen und für die Stadtcassa verrechnen, worüber jedoch nähere Daten oder Nachweisungen dem Ausschusse nicht vorlagen. Derlei Einzahlungen müßten im Falle einer Aenderung des derzeitigen Concurrenzsystems eventuell dem Landesfonde zufließen.

d. Nicht minder hätte die Spitalsverwaltung unter eigener Haftung darauf zu sehen, daß von den hierortigen Dienstgebern die 14tägigen Verpfleggebühren für ihre Dienstboten auch wirklich einbezahlt und daß Individuen, welche die Angehörigkeit in der Commune bereits erlangt haben, im Falle ihrer Erkrankung nicht als Angehörige der Landgemeinden in die Krankenpflege aufgenommen werden. — Endlich

e. Wäre zu erwägen, ob allenfalls auch hier jene Bezirke, welche eigene Krankenhäuser unterhalten, irgend eine Aenderung der bisherigen Beitragsleistung eintreten könne.

Da nach Ansicht des Landesauschusses irgend ein Grund zur Aenderung der Spitalsconcurrenz-Normen derzeit im Allgemeinen nicht vorliegt, so erstreckt sich der nachfolgende Bericht lediglich auf die Petition der Stadtgemeinde Laibach und auf die Erörterung der Punkte a — e des Landtagsbeschlusses.

ad a. Es ist nicht richtig, daß die Verzehrungssteuer-Prozente der Stadt Laibach vornehmlich zur leichteren Erhaltung ihrer Lokalwohlthätigkeitsanstalten bewilliget und als eine permanente Rente derselben gewidmet wurden.

Altenmäßig stellt sich dieses Verhältniß, wie folgt richtig:

Nach dem Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809 Krain unter die Regierung Frankreich's kam, wurde von derselben so fort das laut kaiserl. Dekretes vom 26. Vendemiaire Jahr XIII in Frankreich bestehende Dctroi eingeführt.

Dieses Dctroi (Stadtaccise) war eine 5% Auflage auf die von Städten, welche eine Bevölkerung von mehr als 4000 Seelen hatten, bezahlte Verzehrungssteuer, und hatte die Bestimmung, die Ausgaben, mit welchen die Gemeinden belastet sind, zu bestreiten.

Dieses Dctroi ist daher eine ganz allgemeine Einrichtung, und es hätte darauf auch jede andere Stadt Krain's Anspruch gehabt, welche 4000 Einwohner bejessen hätte.

Von einer Widmung dieses Dctroi's als Rente des Civilspitals konnte nun nicht bloß nach dessen allgemeinen Charakter, sondern auch deshalb keine Rede sein, weil zur Zeit seiner Einführung in Laibach hier selbst noch kein öffentliches Krankenhaus bestand.

Erst im Jahre 1811 verließen die barmherzigen Brüder das Kloster, welches in ein Civilspital verwandelt wurde, indem gleichzeitig das französische Gouvernement der Stadtcommune einen Jahresbeitrag von 10.223 fl. aus ihren Einkünften aufdicirte.

Nach der Reoccupation Krain's erklärte der österreichische k. k. Organisations-Hofcommissär ausdrücklich, daß dieser Beitrag ein widerrechtlich erzwungener und systemmäßig aus der Laibacher Stadtcasse nicht zu zahlen sei.

Es ist endlich auch noch ein Beweis gegen die vermeintliche Widmung des Dctroi's für das Civilspital darin gelegen, daß dasselbe ein Erträgniß von 48.000 fl. abwarf, während der Beitrag der Commune für's Spital nie mehr, als 10.223 fl. betrug.

Hatte schon das Dctroi keine spezielle Widmung für das Civilspital, so kann das noch weniger von dem an dessen Stelle getretenen Verzehrungssteuer-Zuschlage behauptet werden.

Mit Ende 1829 wurde nämlich das Dctroigeßall aufgehoben, indem in Folge Allerh. Entschliesung vom 25. Mai 1829 die allgemeine Verzehrungssteuer mit 1. November 1830 eintrat, wobei laut Subernal-Circulars vom 26. Mai 1829 Z. 1371 §. 3 den Gemeinden, deren Lokalausschläge dadurch außer Wirksamkeit kamen, nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses ein Zuschlag zur allgemeinen Verzehrungssteuer zugesichert wurde. (II. Abschnitt des Patentes.)

Von diesem, allen Gemeinden eingeräumten Rechte machte nur die Stadtcommune Laibach Gebrauch, und hat gegenwärtig ihren Verzehrungssteuer-Zuschlag, eben so wie Graz, Wien und andere Städte.

Hieraus ist es ganz klar, daß die Stadt Laibach nicht eine Subvention vom Staate bezieht, sondern lediglich den gesetzlich zulässigen Verzehrungssteuer-Zuschlag wie andere Städte, und daß von einer Widmung desselben für das Civilspital durchaus keine Rede ist.

ad b. Ueber die bezirksweise Benützung der Landeswohlthätigkeitsanstalten gibt die Beilage die genaueren statistischen Daten, aus welchen erhellt, daß in den 3 Jahren 1863 — 1865 von 3281 verpflegten Individuen nur 714 nach Laibach zuständig waren.

A u s w e i s

über die Anzahl der aus nachstehenden Bezirken in den Verwaltungsjahren 1863, 1864, 1865 in die hierortige Krankenanstalt aufgenommenen Individuen.

| Post-Nr. | Anzahl der in die Kranken-Anstalt aufgenommenen Individuen | | | | Zu- sammen | Anmerkung. |
|----------|--|---------------|------|------|---------------|------------|
| | aus dem Bezirke | in den Jahren | | | | |
| | | 1863 | 1864 | 1865 | | |
| 1 | Abelsberg | 10 | 6 | 6 | 22 | |
| 2 | Egg | 43 | 85 | 64 | 192 | |
| 3 | Feistritz | 5 | 1 | 4 | 10 | |
| 4 | Gottschee | 35 | 46 | 45 | 126 | |
| 5 | Großlaschitz | 12 | 15 | 14 | 41 | |
| 6 | Gurkfeld | 12 | 8 | 13 | 33 | |
| 7 | Idria | 11 | 18 | 23 | 52 | |
| 8 | Krainburg | 29 | 69 | 64 | 162 | |
| 9 | Kronau | 3 | 2 | 5 | 10 | |
| 10 | Laas | 13 | 10 | 5 | 28 | |
| 11 | Laibach's Umgebung | 136 | 215 | 196 | 547 | |
| 12 | Laf | 47 | 72 | 54 | 173 | |
| 13 | Landstraf | 3 | 7 | 2 | 12 | |
| 14 | Littai | 55 | 63 | 43 | 161 | |
| 15 | Möttling | 2 | 4 | 8 | 14 | |
| 16 | Rassensfuß | 15 | 30 | 15 | 60 | |
| 17 | Neumarkt | 3 | 15 | 8 | 26 | |
| 18 | Neustadt (Rudolfswerth) | 14 | 28 | 20 | 62 | |
| 19 | Oberlaibach | 44 | 68 | 54 | 166 | |
| 20 | Planina | 6 | 25 | 13 | 44 | |
| 21 | Radmannsdorf | 19 | 12 | 17 | 48 | |
| 22 | Račach | 14 | 25 | 21 | 60 | |
| 23 | Reifnitz | 7 | 14 | 8 | 29 | |
| 24 | Seifenberg | 8 | 23 | 10 | 41 | |
| 25 | Senožec | 2 | 5 | 6 | 13 | |
| 26 | Sittich | 26 | 35 | 44 | 105 | |
| 27 | Stein | 47 | 89 | 81 | 217 | |
| 28 | Treffen | 18 | 24 | 20 | 62 | |
| 29 | Černembl | 10 | 3 | 7 | 20 | |
| 30 | Wippach | 8 | 7 | 16 | 31 | |
| 31 | Magistrat Laibach | 210 | 297 | 207 | 714 | |
| | Summe | 867 | 1321 | 1093 | 3281 | |

Landeswohlthätigkeitsanstalten-Verwaltung.

Laibach am 11. November 1866.

Es entfallen somit auf 100 im Krankenhause Verpflegte 21 $\frac{1}{3}$ Laibacher. Es ist jedoch diese Ziffer nicht als allein maßgebend anzusehen, indem es keineswegs auf die Anzahl der verpflegten Individuen, sondern vielmehr auf die Verpflegstage ankommt. In dieser Beziehung wird aber auf den von der landschaftlichen Buchhaltung verfaßten, in dem stenographischen Protokolle der letzten Session, Seite 427 angedeuteten Ausweis gewiesen, wornach im Durchschnitte der Jahre 1861—1864 von je 56.900 Verpflegstagen nur 8600 auf Laibacher entfallen, somit nur ein Siebentel der ganzen Summe.

Erwägt man nun, daß sich unter den 86.000 Verpflegstagen 2.300 selbst Verpflegte befinden, so stellt sich das Verhältniß der Benützung des Landes zur Stadtcommune wie 100 zu 15 $\frac{4}{5}$, d. h. die Stadtgemeinde Laibach benützt das Spital zum sechsten Theile.

Die Kosten dieser Anstalt werden durch Landesumlagen im Verhältnisse zur direkten Steuer gedeckt. Die gesammte Steuervorschreibung für Krain beträgt nach v. Felsenbrunn's statistischen Tabellen 1.380.000 fl., hiervon entfallen auf die Stadt Laibach 165.000 fl., das ist also der 8. Theil der gesammten Umlage.

Aus diesen Daten erhellet, daß keineswegs die Commune Laibach diese Anstalt zumeist benützt, und daß der bei weitem größere Theil der dieser Benützung entsprechenden Beitragspflicht in den von ihren Angehörigen geleisteten Landesumlagen seine Bedeckung findet.

Aus dem beiliegenden Ausweise geht auch hervor, daß alle Bezirke mehr oder minder das Krankenhaus benützen, darunter einige in sehr namhafter Weise, z. B. Egg, Gottschee, Krainburg, Littai, Oberlaibach, Sittich, Stein und namentlich Laibach's Umgebung, dessen Zifferansatz nahezu jenen der Stadt Laibach erreicht, ohne daß dieser Bezirk zu ähnlichen Ueberzahlungen verhalten wäre.

Es ist nothwendig, hier auch die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf die bedeutenden Auslagen zu lenken, welche die Stadtcassa für das Sanitätswesen belasten. Diese sind:

| | |
|---|------------------|
| Gehalte der Stadtphysiker, Stadtwundärzte und Hebammen sammt deren Zulagen betragen . . . | 1.519 fl. 50 fr. |
| Medicamente für die außer dem Spitale behandelten Armen | 1.200 " — " |
| Trägerlohn, Beerdigungskosten u. dgl. | 600 " — " |
| Erfäße an nicht öffentliche auswärtige Spitäler | 100 " — " |
| Beitrag für's Kinderspital | 300 " — " |
| Summe | 3.719 fl. 50 fr. |

Aber nicht genug, daß die Steuerträger Laibach's den achten Theil der gesammten Spitalskosten zu tragen haben, daß die Stadtcassa für ihre Verpflegten 4500 bis 5000 fl. bezahlt, daß die Dienstherren die 14tägige Gebühr für ihre auch nicht nach Laibach zuständigen Dienstboten entrichten, daß die weiteren Sanitätsauslagen die Commune mit einer Ausgabe von jährlichen 3700 fl. belasten, mit alledem ist die Reihe der bezüglichen Auslagen für die Stadt noch keineswegs geschlossen, im Gegentheile, im Augenblicke, wo das Spital seine wohlthätige Wirksamkeit für die Stadt zu beweisen vorzüglich berufen ist, ist dasselbe für die Stadtbewohner verschlossen, und die Commune auf ihr eigenes Spital verwiesen. Da nämlich heuer die Choleraepidemie ausbrach und um sich zu greifen drohte, mußte die Stadt ein eigenes Nothspital errichten, in welchem sogar auch Erkrankte aus der Umgebung Aufnahme fanden. Die bedeutenden Kosten der Einrichtung und Erhaltung dieses Spitals betragen 1.200 fl.

ad c. Was die Vergütung der Kosten durch zahlungsfähige Individuen betrifft, so ist es ganz natürlich, daß derlei Vergütungen bisher der Stadtcassa zufielen, da dieselbe ohnedem alle Kosten dem Spitalsfonde vergütete. Es ist selbstverständlich, daß auf diesen Umstand bei der Regelung dieser Verhältnisse Bedacht genommen wird. Uebrigens sind diese Erfäße äußerst geringfügig und betragen z. B. in den letzten drei Jahren:

| | |
|----------------|---------------|
| 1863 | 36 fl. 40 fr. |
| 1864 | — " — " |
| 1865 | 114 " 80 " |

Zusammen . . . 151 fl. 20 fr. oder durchschnittlich pr. Jahr 50 fl. 40 fr., was in der That den Auslagen gegenüber eine verschwindend kleine Summe zu nennen ist.

ad d. Der erste Theil dieses Punktes enthält eine Verwaltungsnorm, worüber der Verwaltung der Landeswohlthätigkeitsanstalten die erforderliche Weisung vom Landesauschusse bereits ertheilt wurde. Der 2. Theil desselben aber entfällt in so ferne, daß schon nach den gegenwärtig bestehenden Normen die Zuständigkeit jedes im Krankenhause Verpflegten authentisch nachgewiesen werden muß.

ad e. Zu einer Aenderung der Beitragsleistung für die übrigen Bezirke liegt keinerlei Anlaß vor, da diese gesammten Kosten nicht von den Bezirken, sondern vom Lande getragen werden, und wie der beiliegende Ausweis nachweist, mehr oder weniger alle Bezirke das Krankenhaus benützen. Selbst dort, wo sich ein eigenes Spital im Bezirke befindet, wird die Benützung des Laibacher Spitals durch Angehörige jenes immer noch stattfinden. Bei der Unmöglichkeit, Weitwendigkeit und Kostspieligkeit der Einbringung der entfallenden Verpflegskosten durch die Bezirke oder gar Gemeinden, erscheint es zweckentsprechend, und dem Charakter des Spitals als Landesanstalt gemäß, daß die bezüglichen Kosten auch künftighin, wie bisher durch Landesumlagen gedeckt werden.

Nach dieser allseitigen Prüfung der vom hohen Landtage angeregten Punkte kommt schließlic das Rechtsverhältniß der Stadt Laibach zum Spitale im Allgemeinen in Erwägung zu ziehen. Der Landesauschuß vermag hier lediglich auf die gründliche und erschöpfende Darstellung der Minorität des Finanzauschusses über diesen Gegenstand in der letzten Session (stenogr. Protokolle pag. 425 bis 429) hinzuweisen, und deren Resultate zu resumiren.

Die in jenem Berichte enthaltene historische Skizze ergab folgende Thatfachen:

1. Die Stadtgemeinde Laibach hat von dem Vermögen des hiesigen Krankenhauses weder je etwas erhalten, noch dasselbe verwaltet;
2. sie zahlt derzeit außer der zur Deckung der Kosten des Krankenhauses bestimmten allgemeinen Landesumlage noch besonders die Verpfleggebühren für ihre in dieser Anstalt verpflegten Kranken;
3. die Dienstherren zahlen die 14tägigen Verpflegskosten für ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge;
4. die Gesammtsumme der Leistungen der Stadtgemeinde für ihre mittellosen Kranken an das Krankenhaus übersteigt die Gesammtsumme des Erfordernisses für die Verpflegung dieser Kranken seit dem Jahre 1851 jährlich um circa 3.000 fl.;
5. allen diesen Leistungen der Stadtgemeinde liegt weder ein besonderes Vertragsverhältniß, noch eine ge-

festliche Bestimmung, sondern lediglich die Statthaltereiverordnung vom 21. Mai 1851 zu Grunde, also eine administrative Verordnung, welche jeder Begründung entbehrt, und mit den früheren, in dieser Beziehung erlassenen Regierungs-Verfügungen im offenbaren, nicht aufzulösenden Widerspruche steht, gegen welche die Stadtvertretung zur Wahrung der Rechte der ihr anvertrauten Stadtcommune schon längst hätte Einsprache erheben sollen.

Das Krankenhaus ist als eine Landesanstalt erklärt, deren Kosten durch eine Landesumlage gedeckt werden. Hierbei ist es grundsätzlich festgestellt, daß die Verpflegskosten für die mittellosen Angehörigen aller Gemeinden Krain's mit einziger Ausnahme der der Stadtgemeinde Laibach vom Landesfonde getragen werden.

Es muß nun zunächst festgehalten werden, daß der Stadtgemeinde Laibach eine Mehrleistung nicht aufgebürdet werden kann, als von allen übrigen Gemeinden beansprucht wird.

Nun ist es allerdings richtig, daß die Stadtcommune Laibach das Landeskrankenhaus in einem höheren Grade in Anspruch nimmt, als andere Gemeinden; auch ist es wahr, daß sie dasselbe leicht und jederzeit benützen kann, während die entfernteren Gemeinden von selbem schon bloß wegen der Entfernung oft nur geringen Gebrauch machen können.

Der von einer Seite angeregte Vortheil einer Vermehrung des gewerblichen Verkehrs und der Consumtion durch die Lage des Krankenhauses in der Stadt Laibach kann kaum als bedeutend ins Gewicht fallend angesehen werden, da bei der kärglichen Salarirung der dort Angestellten und bei dem Umstande, als die Kranken zum größten Theile zur ärmsten Volksklasse gehören, dieser Vortheil durch die mit einem Spitale verbundenen Lasten und Gefahren weitaus überwogen wird. — Uebrigens ist die Stadtcommune mit einem weiteren Aufwande für Sanitätsauslagen von mehr als 3.700 fl. jährlich belastet, und in den gefahrvollsten Fällen, nämlich beim Ausbruche von Epidemien, wird das Spital für die Bedürfnisse der Stadt geschlossen und dieselbe daher genöthigt, mit bedeutendem Kostenaufwande Nothspitäler zu errichten.

Stellt man somit die obigen Vortheile mit Rücksicht auf alle diese Umstände richtig, so erscheint die bisherige willkürliche Belastung der Stadtgemeinde in der That als durchaus nicht gerechtfertiget, und es wäre wohl dem Rechtsprinzip am entsprechendsten, daß auch der Stadtgemeinde gegenüber keine Ausnahme gemacht, sondern dieselbe gleich allen übrigen Gemeinden behandelt würde.

Billigkeitsgründe sprechen jedoch dafür, daß die Stadtgemeinde wenigstens einen solchen Beitrag aus der Stadtcasse für das Spital jährlich leiste, welcher nach Maßgabe der für ihre Kranken auflaufenden Verpflegsgelühren durch den von der Stadt Laibach mittelst der speziellen, zur Deckung der Krankenverpflegskosten zu entrichtenden Landesumlage nicht gedeckt wird.

So wie es nämlich unbillig ist, daß die Stadt bisher für das flache Land zahlt, so wäre es gewiß auch unbillig, daß das flache Land für die Stadt zahle, um so mehr, da sich diese letztere dem notorisch gedrückten Lande gegenüber denn doch in einer verhältnißmäßig günstigen finanziellen Lage befindet.

Schließlich glaubt der Landesauschuß auf andere Hauptstädte und namentlich auf Wien hinweisen zu sollen, wo nicht nur keine Mehrzahlung für die Kranken der Stadt, sondern sogar eine Begünstigung derselben Statt findet. So z. B. ist in Folge hohen Staatsmini-

sterial-Erlasses vom 1. August 1866 Z. 13062 im allgemeinen Krankenhause in Wien die Verpflegstare der 3. Klasse mit 70 fr. ö. W. für die auswärtigen Kranken, mit 47 fr. ö. W. für zahlungsfähige Wiener und mit nur 33 fr. ö. W. für zahlungsunfähige Wiener festgesetzt.

Nachdem nun, wie oben erwähnt wurde, die Stadtgemeinde bei einer Zahlung von jährlich circa 4.500 bis 5.000 fl. für die zu ihr zuständigen Kranken einschließlich ihres Beitrages an den Landesumlagen um beiläufig 3.000 fl. jährlich mehr beigetragen, als sich das Gesamtverforderniß für die Verpflegung ihrer Kranken herausgestellt hat, und diese Mehrleistung beiläufig $\frac{3}{5}$ tel dieses Gesamtverfordernisses beträgt, so wird beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Stadtcommune Laibach habe vom Beginne des Jahres 1867 an für die zu ihr zuständigen, in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause behandelten zahlungsunfähigen Kranken die Verpflegsgelühr nur mit $\frac{2}{3}$ tel der jeweilig bestehenden Tare zu entrichten“.

Präsident:

Die Debatte ist eröffnet, wünscht Jemand das Wort zu diesem Antrage.

Abg. Mulley:

Ich halte den Gegenstand für die Interessen der Landgemeinden für so gewichtig, daß ich ohne Erörterung der Verhältnisse dormalen in eine definitive Beschlussfassung einzugehen nicht wünschenswerth erachte.

Weiters stehen die von der Stadtcommune entwickelten Gründe mit der in der vorigen Session in derselben Sache stattgehabten Discussion in solchem Zusammenhange, daß ich auch die Einsicht der vorjährigen Debatte für unumgänglich nöthig halte.

Endlich wird sich hier auf eine Statthaltereiverordnung bezogen, und ich glaube, daß es auch zur definitiven Lösung dieser Angelegenheit nothwendig wäre, wenn man auch die Motive dieser Statthaltereiverordnung näher kennen würde.

Ich stelle daher den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen, daß dieser Gegenstand entweder einem neu zu wählenden Ausschusse oder dem schon bestehenden Finanzausschusse zur näheren Prüfung und Beschlussfassung überwantwortet werde.

Präsident:

Wird der so eben vernommene alternative Antrag unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Herr Abg. Koren hat das Wort.

Abg. Koren:

Für den Fall, als ein Comité heute gewählt werden sollte, würde ich heute auf das Wort verzichten; für den entgegengesetzten Fall aber würde ich mir wohl das Wort erbitten, um Einiges beleuchten zu dürfen.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Guttman:

Ich hatte im vorigen Jahre die Ehre, über diesen Gegenstand sachliche Aufschlüsse zu geben. Ich finde, daß der Bericht des Landesauschusses in die Sache sehr eindringlich eingegangen ist und daß er wirklich

einen Antrag stellte, der durchwegs gerecht und höchst billig ist. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Mulley, glaube jedoch, daß dieser Gegenstand, nachdem er voriges Jahr in der Behandlung des Finanzauschusses war, dem Finanzauschusse zugewiesen werden soll. Nicht umhin aber kann ich, hier die Bemerkung zu machen, daß, obwohl der löbliche Landesauschuß die Billigkeit des von der Stadtcommune angeregten, und auch von anderer Seite vertretenen Gegenstandes anerkennt, er uns doch auf die Zukunft verweist, nämlich auf den Beginn des Jahres 1867.

Ich bin überzeugt, wenn diese billigen Anschauungen in der vorigen Session Wurzel gefaßt und Anklang gefunden hätten, wir den Gegenstand in diesem Sinne vielleicht schon abgethan hätten.

Gewiß und bekannt ist es mir, daß ein Mitglied dieses Ausschusses einer billigen Anschauung bereits gefolgt ist, und ich würde dem zu wählenden Ausschusse nur ans Herz legen, wenn er Recht ergehen lassen will, daß er dahin strebe, daß für die Stadtcommune diese Erleichterung vom Jahre 1866, nämlich von jenem Zeitpunkte, wo dieser Gegenstand zuerst angeregt wurde und in Behandlung war, zur Geltung käme.

Präsident :

Den Herrn Abgeordneten Mulley bitte ich, mir seinen Antrag, so einfach er auch ist, doch schriftlich übergeben zu wollen, da es auf den Wortlaut ankommt.

Haben Herr Abgeordneter Guttman einen Antrag gestellt oder nur einen Wunsch geäußert?

Abg. Guttman :

Ich schliesse mich dem Antrage des Abg. Mulley an, glaube jedoch, daß der Gegenstand lediglich dem Finanzauschusse, und nicht einem neuen Ausschusse zuzuweisen sei.

Präsident :

Aber rücksichtlich des angeführten Zeitpunktes, vom Jahre 1866?

Abg. Guttman :

Dies ist nur ein Wunsch.

Präsident :

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Abg. Dr. Costa :

Ich stelle den Antrag, daß diese Sache lediglich dem Finanzauschusse, nicht einem besondern Ausschusse zugewiesen werde.

Abg. Mulley :

Ich restringire meinen Antrag, und werde ihn auf den Finanzauschuß präcisiren. (Dr. Costa: dann ist kein schriftlicher Antrag nothwendig.)

Präsident :

Die Debatte ist geschlossen; es liegt ein Vertagungsantrag vor, Abg. Mulley beantragt nämlich den Antrag des Landesauschusses dem Finanzauschusse zur Bericht-

erstattung zuzuweisen. Ich bitte jene Herren, welche diesen Vertagungsantrag annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. (Heiterkeit.) Ich werde daher den Finanzauschuß ersuchen, diesen Gegenstand zu übernehmen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Wir haben noch der Bitte der Herren Schriftföhrer um Ablösung Statt zu geben und die Schriftföhrerwahl vorzunehmen. Ich bitte zur Wahl zu schreiten, dann werde ich die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt geben. Ich unterbreche die Sitzung für die Dauer der Wahl. (Die Sitzung wird um 1 Uhr 7 Minuten unterbrochen. Nach vorgemommenem Scrutinium und Wiederaufnahme der Sitzung um 1 Uhr 15 Min.)

Präsident :

Ich eröffne die Sitzung und bitte das Resultat der Wahl bekannt zu geben.

Abg. Kromer :

Von 33 abgegebenen Stimmzetteln erhielten Herr Franz Rudesch und Herr Horak je 16 Stimmen, die nächst meisten Stimmen entfielen auf Herrn Brolich und Kromer (Heiterkeit), die relative Majorität entfällt daher auf die beiden erst genannten Herren. Also die beiden Herren sind als Schriftföhrer gewählt.

Präsident :

Ich habe dem hohen Hause bekannt zu geben, daß das Straßencomitö sich constituirt und Herrn Abg. Derbitsch zum Obmann und Herrn v. Langer zum Schriftföhrer gewählt hat. — Der Herr Obmann Derbitsch ladet die Mitglieder des Straßencomitö für morgen Nachmittag 4 Uhr im Conferenzsaale zu einer Sitzung ein.

Abg. Svetec :

Ich glaube, dies kommt mit dem Finanzauschusse in Collision, welcher morgen eine Sitzung hat. (Rufe: Heute tagt der Finanzauschuß!) Dann bitte ich um Vergebung.

Präsident :

Wenn aber beide Ausschüsse tagen sollten, so steht auch der Saal zu Gebote. Ich habe nur noch die Tagesordnung für die nächste Sitzung, welche ich für Samstag den 15. bestimme, bekannt zu geben :

1. Regierungsvorlage betreffend das bewußte Gesetz (Heiterkeit).

2. Wahl eines Landesauschussesmitgliedes und dessen Stellvertreters aus dem Großgrundbesitze.

3. Bericht des Finanzauschusses über den Antrag des Landesauschusses, auf nachträgliche Genehmigung der Verausgabung von 13.889 fl. 86 kr. für die Mehrarbeiten bei dem Gruber'schen Kanal und eines weiteren Betrages von 3921 fl. 82 1/2 kr. für die Herstellung eines Schleusenwerkes am Laibachflusse.

4. Bericht des Finanzauschusses über die von den Gemeindevertretungen des Bezirkes Senozöc angeforderte Subvention aus dem Landesfonde zur Erhaltung der Refastraße und Zahlung der vollendeten Kunstbauten.

Alle Vorlagen sind bereits in den Händen der Herren Abgeordneten; endlich allfällige Berichte des Petitionsauschusses über ihm zugewiesene Petitionen.

In letzter Richtung erlaube ich mir, meine Herren, eine Bemerkung zu machen. Petitionen werden nach par-

lamentarischem Gebrauche von dem betreffenden Ausschusse einfach erledigt und im h. Hause vorgetragen, ohne dass sie früher vorliegen.

Es ist dies allerdings zweckmäßig bei allen Gegenständen, die Personal- oder Lokalangelegenheiten betreffen. Wenn aber ein Gegenstand das allgemeine Landesinteresse betrifft, so haben mehrere Abgeordnete den Wunsch ausgesprochen, und ich glaube, es ist dies selbstverständlich, daß in einem solchen Falle der betreffende Bericht auf den Tisch des Hauses, respective im Conferenzsaale auf-

gelegt werde, um 48 Stunden vor der Verhandlung den Herren Abgeordneten zugänglich zu sein, damit diese sich gehörig informiren können.

Ich bitte daher die Herren Mitglieder des Petitionsausschusses auf dieses mein Ersuchen Rücksicht zu nehmen. Wird hierüber eine Bemerkung gemacht? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ist mein Ersuchen als richtig und begründet anerkannt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

